

Die in die einzelnen Vollzugsarten einzuweisenden Verurteilten sind nach der Art der Straftaten (Verbrechen oder Vergehen gemäß § 1 StGB), nach der Strafdauer, der Anzahl der Bestrafungen mit Freiheitsentzug und den Schuldformen (Vorsatz oder Fahrlässigkeit gemäß §§ 6 bis 8 StGB) ausführlich in §§ 16 bis 18 genannt.

§ 16

(1) In die allgemeine Vollzugsart sind Verurteilte aufzunehmen, die

- 1. wegen eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wurden, sofern sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 in die strenge Vollzugsart aufzunehmen sind;**
- 2. wegen eines vorsätzlichen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bestraft wurden, sofern sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 3 in die strenge Vollzugsart oder gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 in die erleichterte Vollzugsart aufzunehmen sind.**

(2) Innerhalb der allgemeinen Vollzugsart ist durch ein differenziertes und progressiv gestaffeltes System von Vergünstigungen das eigene Bemühen der Strafgefangenen zur Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen.

Erläuterung

Die allgemeine Vollzugsart ist beim Vollzug der Freiheitsstrafe die vorherrschende Vollzugsart, die durch folgende Vollzugsbedingungen gekennzeichnet ist:

- Die Strafgefangenen sind in nicht ständig verschlossenen Verwahräumen untergebracht, wobei Ausnahmen aus Sicherheitsgründen zulässig sind. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Strafgefangenen richten sich nach der Art der Unterbringung und können zeitlich beschränkt werden.

Unter nicht ständig verschlossenen Verwahräumen ist die Form der Unterbringung der Strafgefangenen zu verstehen, die es ihnen gestattet, sich in einem bestimmten Verwahrteil (im Bereich einer Station oder Vollzugsabteilung oder einem anderen festgelegten Bereich) während einer im Tagesablaufplan der Hausordnung genannten Zeit frei zu bewegen. Entsprechend diesen Bedingungen wird auch die Beaufsichtigung bzw. Kontrolle bestimmt.

Eine Unterbringung Strafgefangener dieser Vollzugsart in ständig verschlossenen Verwahräumen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 17) als Ausnahme aus Sicherheitsgründen ist gegeben, wenn Strafgefangene durch ihr Gesamtverhalten die Aufrechterhaltung der Sicherheit in einer Strafvollzugseinrichtung gefährden oder die Sicherheit dieser Dienststelle es überhaupt erfordert.